

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 87/10 B

L 6 U 4643/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 U 2883/07 (SG Heilbronn)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Februar
2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).
- 4 Mit ihrem - der Klägerin - Vorbringen, das LSG sei ihrem bis zuletzt aufrechterhaltenen Antrag, Beweis zum Bruch ihrer rechten ersten Rippe aufgrund des Arbeitsunfalls und der Verursachung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen hierdurch zu erheben, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, hat die Klägerin einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Denn sie hat zur Begründung ausgeführt, das LSG habe eine Verletzung der rechten ersten Rippe aufgrund einer Stellungnahme von Prof. C. verneint, dies könne aber durch die Aussagen von Prof. C. in seiner Stellungnahme nicht belegt werden, dieser habe nur eine Blockierung, nicht aber einen Bruch der rechten ersten Rippe verneint. Damit hat die Klägerin nicht aufgezeigt, welche Fragen aus Sicht des LSG offen geblieben sind und zwingende Veranlassung für eine weitere Beweiserhebung gegeben haben. Sie hat nur dargelegt, welche Fragen aus ihrer - der Klägerin - Sicht aufgrund ihrer Würdigung der Stellungnahme des Prof. C. nicht oder nicht ausreichend beantwortet sind. Im Kern setzt die Klägerin sich mit der Beweismwürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die



Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

